

# Kehrrichtreglement Gemeinde Baltschieder

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Baltschieder

- eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- eingesehen das kantonale Dekret vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 1. Januar 2006 über den Verkehr mit Abfällen
- eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen
- eingesehen das kantonale Dekret vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern
- eingesehen den Antrag des Gemeinderates

beschliesst

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Zweckbestimmung

#### Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, und Gewerbe auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder sowie die Gebühren für die Kehrlichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

### Gemeindeaufgaben

#### Art. 2

Die Bewirtschaftung von Kehrlicht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehrlicht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe

über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

### **Obligatorium**

#### **Art. 3**

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Baltschieder sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

### **Ablagerungs- und Ableitungsverbot**

#### **Art. 4**

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem untersagt.

### **Kompostierung**

#### **Art. 5**

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Bewohner der Wohneinheiten einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

### **Abfallverbrennung**

#### **Art. 6**

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

## **II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle**

### **Umfang**

#### **Art. 7**

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbeabfälle

### **Hauskehricht**

#### **Art. 8**

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungs-betrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

### **Sperrgut**

#### **Art. 9**

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.

### **Gewerbeabfälle**

#### **Art. 10**

Als Gewerbeabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.

### **Separatsammlungen und Sammelstellen**

#### **Art. 11**

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

### **III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten**

#### **Besondere Abfallarten**

#### **Art. 12**

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:  
Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen  
Abfälle (Art. 13-19)

#### **Sonderabfälle**

#### **Art. 13**

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe  
Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente  
Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen  
Farben und Lacke etc.

#### **Tierische Nebenprodukte**

#### **Art. 14**

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

#### **Bauabfälle**

#### **Art. 15**

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen.  
Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

#### **Inertstoffe**

#### **Art. 16**

Inerte Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. sind in einer bewilligten regionalen Deponie für Inertstoffe oder mit einer Bewilligung der Gemeinde und nach deren Weisungen kommunal zu lagern.

**Altmetalle**

**Art. 17**

Altmetalle, Metallabfälle, Schrott usw. sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an.

**Elektrische und elektronische Geräte**

**Art. 18**

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

**Autoabfälle**

**Art. 19**

Abfallstoffe wie Autowracks, Altpneus, Autobatterien, Auspuffanlagen etc. sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

**IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und der Separat-sammlungen**

**Zugelassener Behälter  
a) für Hauskehricht**

**Art. 20**

Der Kehrricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrrichtsackes darf 20 kg nicht überschreiten.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

**b) für Sperrgut****Art. 21**

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfälle nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als **2 m lang und höchstens 30 kg schwer** sein.

Die Gebührenmarken können in der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

**c) für Gewerbeabfälle****Art. 22**

Abfälle von Gewerbebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen etc. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, den Abfall auf eigene Kosten vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

**Bereitstellung der Abfälle****Art. 23**

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 an den von der Gemeinde an den öffentlichen und von der Kehrichtabfuhr befahrbaren Strasse festgelegten Sammelplätzen geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird.

Die Abfälle sind nach Möglichkeit erst am Abfuhrtag, jedoch frühestens am Vorabend bereitzustellen.

Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

**Unzulässige Bereitstellung der Abfälle****Art. 24**

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

## **V. Gebühren**

### **Grundsatz**

#### **Art. 25**

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

### **Mengenabhängige Gebühr**

#### **Art. 26**

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut, der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

### **Sockelgebühr**

#### **Art. 27**

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

### **Sondergebühren**

#### **Art. 28**

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

### **Ansätze**

#### **Art. 29**

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

**Gebührentarif und  
Gebührenanpassung  
Kompetenzdelegation**

**Art. 30 Gebührenträger-Tarife**

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

## **VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen**

### **Aufsicht und Kontrolle**

#### **Art. 31**

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

### **Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes**

#### **Art. 32**

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

### **Strafbestimmungen**

#### **Art. 33**

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

### **Rechtsmittel**

#### **Art. 34**

Gegen Verweis- und Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich unter Angabe der Beweismittel Einsprache erhoben werden. Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das

Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Einspracheentscheide betreffend Verweis- und Bussenverfügungen können innert 30 Tagen an einen Richter des Kantonsgerichtes (Art. 34k VVRG) in Verbindung mit Art. 194 der kantonalen Strafprozessordnung angefochten werden.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz VVRG findet Anwendung.

**Urversammlungsbeschluss            Art. 35**

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

**Vollzug                                    Art. 36**

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

**Inkraftsetzung                        Art. 37**

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat ab dem ..... in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 27. November 1992.

\*\*\*\*\*

An der Gemeinderatssitzung vom .....genehmigt.

Durch die Urversammlung vom .....genehmigt.

**GEMEINDEVERWALTUNG BALTSCHIEDER**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber: